



Gemeinde Stetten

---

**Reglement  
über die  
Videoüberwachung  
auf dem Gemeindegebiet  
von Stetten**

---

**vom 2. August 2021**

Der Gemeinderat Stetten – gestützt auf § 37 lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978, § 32 Abs. 2 lit. h Gemeindegesezt vom 13. September 2004, § 20 Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG; SAR 150.700) vom 24. Oktober 2006 sowie § 11 Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG; SAR 150.711) vom 26. September 2007 – beschliesst:

## **Reglement über die Videoüberwachung auf dem Gemeindegebiet von Stetten**

### **§ 1**

#### **Zweck und Standorte der Überwachung**

1 Die Videoüberwachung von öffentlich zugänglichen Räumen, Anlagen, Gebäuden und Örtlichkeiten gemäss Anhang zu diesem Reglement dient der Wahrung des Hausrechts, insbesondere der Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen sowie von Verstössen gegen das Abfallbeseitigungsreglement. Der Zweck der Überwachung der einzelnen Anlagen wird im Anhang festgelegt.

### **§ 2**

#### **Zuständige Stelle**

1 Mit der Durchführung der Überwachung und der Speicherung der Daten werden die im Anhang für die jeweilige Anlage bezeichneten Personen oder Stellen beauftragt. Sie sind zur Vornahme oder Anordnung personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von § 6 befugt. Bei Anordnung einer Auswertung haben sie diese zu beaufsichtigen.

2 Die technische Wartung erfolgt durch die im Anhang bezeichneten Personen oder durch eine externe Unternehmung. Wird die Wartung extern vergeben, ist mit der beauftragten Unternehmung ein Datenschutzrevers abzuschliessen. Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

### **§ 3**

#### **Überwachungs-Perimeter**

1 Die Videokameras sind so einzustellen, dass nur die im Anhang beschriebenen Bereiche erfasst werden und eine weitere Überwachung ausgeschlossen ist.

2 Ohne ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung der Betroffenen dürfen keine Privatliegenschaften erfasst werden.

#### § 4

### Überwachungszeiten, Hinweistafeln

1 Die Überwachung erfolgt zu den im Anhang für die jeweilige Anlage festgelegten Zeiten.

2 Es werden bei jeder überwachten Stelle an allen offiziellen Zugängen ausserhalb des Überwachungsperrimeters gut sichtbare Hinweistafeln mit Piktogramm und der Angabe der Auskunftsstelle angebracht.

„**Videoüberwachung**“ oder ein entsprechendes Piktogramm  
Auskunftsstelle: *[Verantwortliche Stelle gemäss Anhang]*

#### § 5

### Protokollierung

1 Sämtliche Bearbeitungen und Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden im System protokolliert.

2 Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffs sowie die Informationen, von welcher Person dieser ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.

#### § 6

### Auswertung

Wird eine Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks festgestellt, sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 3 Arbeitstagen auszuwerten.

#### § 7

### Speicherungsdauer und Vernichtung

1 Liegt keine Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks vor, sind die Aufnahmen spätestens nach 7 Tagen zu löschen oder zu überschreiben.

2 Führt die Auswertung gemäss § 6 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des im Anhang festgelegten Zwecks, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.

3 Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweis Zwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss § 2 sowie den Gemeinderat zugänglich aufzubewahren.

## § 8

### **Informationspflicht**

Werden die durch die Videoüberwachung erhobenen Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der im Anhang festgelegte Zweck erlaubt.

## § 9

### **Weitergabe von Videoaufzeichnungen**

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

## § 10

### **Datensicherheit**

1 Die zuständige Stelle gemäss § 2 Abs. 1 ist verpflichtet, die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen, diese regelmässig zu prüfen sowie zu aktualisieren (§ 4 VIDAG<sup>1</sup>) und entsprechend zu dokumentieren (§ 5 Abs. 1 VIDAG).

2 Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Insbesondere ist der Zutritt zum Speicherraum für Unberechtigte durch Einsatz von geeigneten Technologien zu verunmöglichen sowie die Speichermedien in einem in baulicher und klimatischer Hinsicht geeigneten Raum aufzubewahren.

3 Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern. Insbesondere ist ein unerwünschter Datentransfer in andere Systeme auszuschliessen.

## § 11

### **Datenschutzkontrolle**

Der Gemeinderat überwacht die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung und kontrolliert insbesondere, ob Aufschaltungen, nachträgliche Einsichtnahmen und Löschung rechtmässig erfolgen. Er beschliesst bei festgestellten Mängeln die erforderlichen Massnahmen.

---

<sup>1</sup> Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007 (SAR 150.711).

**§ 12**

**Veröffentlichung**

Dieses Reglement wird mit dem Anhang und dem Situationsplan auf der Website der Gemeinde veröffentlicht und während der Geltungsdauer zugänglich gemacht.

**§ 13**

**Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 2. August 2021 in Kraft.

---

**Gemeinderat Stetten**

Der Gemeindeammann:



Kurt Diem

Der Gemeindeschreiber:



Emil Wehle

**Anhang**

Liste der videoüberwachten Gebäude und Anlagen

Anhang zum Reglement über die Videoüberwachung auf dem Gemeindegebiet von Stetten vom 2. August 2021 (Fassung vom 4. April 2022)

### Liste der videoüberwachten Gebäude und Anlagen

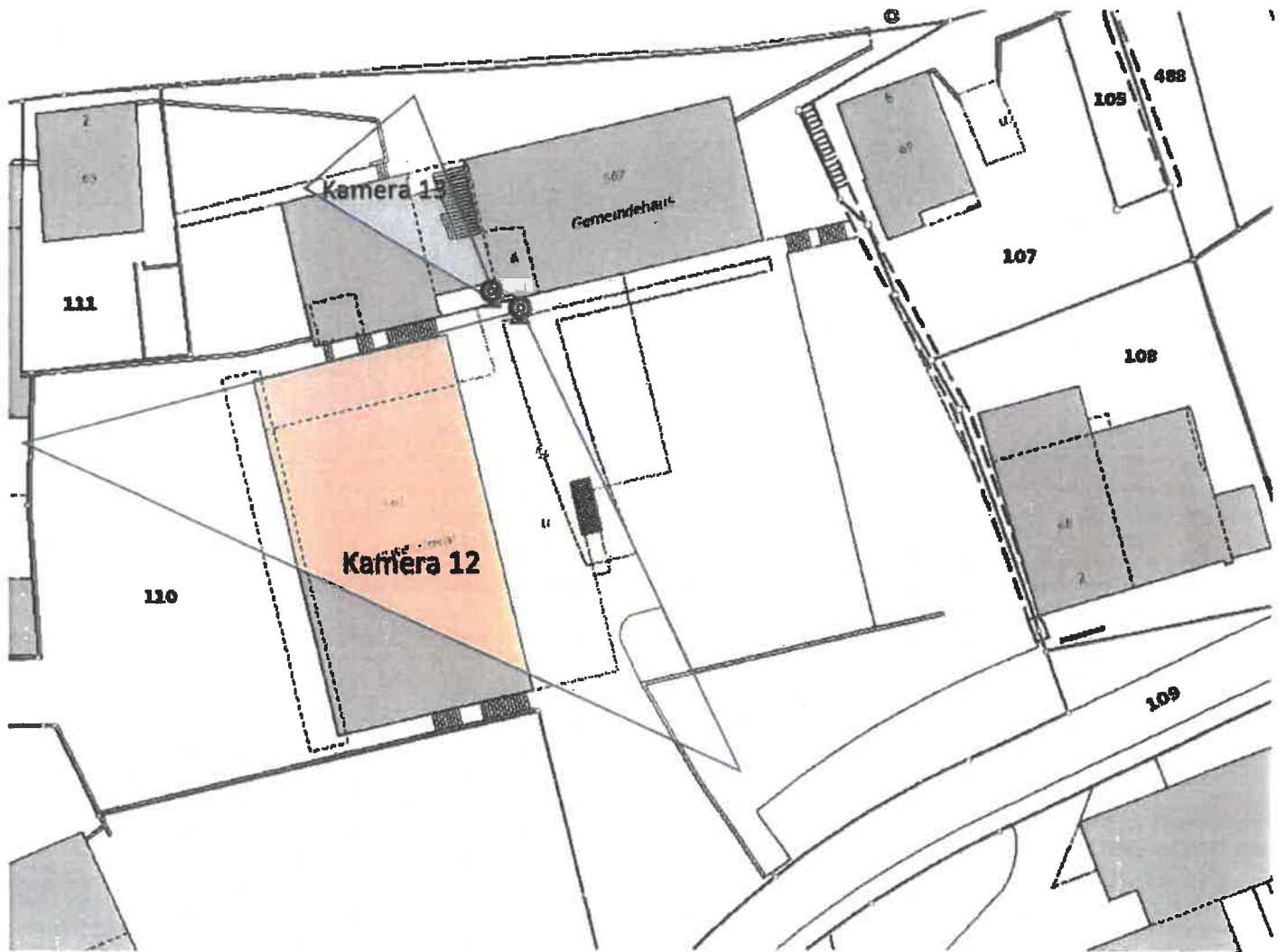
| Gebäude / Örtlichkeit                 | Anzahl Kameras | Überwachungs-Perimeter   | Überwachungszeit   | Zweck und Begründung der Überwachungszeit   | Funktionstragende / Auskunftsstelle   |
|---------------------------------------|----------------|--|--|---|---|
| Schulanlage Egg                       | 9              | Gesamte Schulanlage mit Aussenbereich  | Sommerzeit täglich von 21.00 bis 07.00 Uhr<br><br>Winterzeit täglich von 19.00 bis 07.00 Uhr | <b>Wahrung des Hausrechts</b><br>Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahls  | <b>Zuständige Stelle für Auskünfte und Auswertung</b><br>Gemeindekanzlei<br><br><b>Technischer Support</b><br>Leiter Technischer Dienst. Delegation an bezeichnete Stellvertretung möglich. |
| Gemeindehaus                          | 2              | Platz bei Gemeindehaus, Zugang von Schulhausstrasse und Zugang via Treppe zum Gemeindehaus | Sommerzeit täglich von 21.00 bis 07.00 Uhr<br><br>Winterzeit täglich von 19.00 bis 07.00 Uhr | <b>Wahrung des Hausrechts</b><br>Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahls. | <b>Zuständige Stelle für Auskünfte und Auswertung</b><br>Gemeindekanzlei<br><br><b>Technischer Support</b><br>Leiter Technischer Dienst. Delegation an bezeichnete Stellvertretung möglich. |
| Trockenplatz beim Oberstufenschulhaus | 2              | Trockenplatz   | Sommerzeit täglich von 21.00 bis 07.00 Uhr<br><br>Winterzeit täglich von 19.00 bis 07.00 Uhr | <b>Wahrung des Hausrechts</b><br>Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahls. | <b>Zuständige Stelle für Auskünfte und Auswertung</b><br>Gemeindekanzlei<br><br><b>Technischer Support</b><br>Leiter Technischer Dienst. Delegation an bezeichnete Stellvertretung möglich. |

Stetten, 4. April 2022

Publikation am 27. August 2021 / Gemeinderat Stetten

# Kamerastandorte Gemeindehaus, 5608 Stetten

Auf dieser Übersicht werden die horizontale Erfassungspereimeter der einzelnen Kameras visualisiert. Durch die vertikale Ausrichtung der Winkeleinstellungen wird gewährleistet, dass keine öffentlichen Perimeter wie Strassen und keine privaten Grundstücke überwacht werden.





# Kamerastandorte Schulanlage Egg, 5608 Stetten

Auf dieser Übersicht werden die horizontale Erfassungspерimeter der einzelnen Kameras visualisiert. Durch die vertikale Ausrichtung der Winkeleinstellungen wird gewährleistet, dass keine öffentlichen Perimeter wie Strassen und keine privaten Grundstücke überwacht werden.

